

# **Unterlagen zur Arbeitsintegration von Menschen mit Behinderung**

**Stand Mai 2008**

## Inhaltsverzeichnis

<b>VORWORT ZUR AKTUALISIERTEN AUFLAGE</b>	<b>3</b>
<b>VORWORT</b>	<b>4</b>
<b>DEFINITION ARBEITSVERSUCH</b>	<b>5</b>
<b>DEFINITION ARBEITSASSISTENZ</b>	<b>6</b>
<b><u>SOZIALHILFE</u></b>	<b><u>7</u></b>
<b>ALLGEMEINES</b>	<b>8</b>
<b>VORGANGSWEISE ARBEITSVERSUCH</b>	<b>8</b>
<b>ÄNDERUNGEN</b>	<b>9</b>
<b>JUGENDLICHE / JUNGE ERWACHSENE</b>	<b>9</b>
<b>WICHTIGE INFORMATIONEN BEZÜGLICH MIGRANT/INNEN</b>	<b>10</b>
<b>INFORMATIONSBLETT RÜCKVERSICHERUNG</b>	<b>11</b>
<b><u>PENSIONSBEZUG</u></b>	<b><u>14</u></b>
<b>INVALIDITÄTS- UND BERUFSUNFÄHIGKEITSPENSION</b>	<b>15</b>
<b>BEGRIFF DER INVALIDITÄT BZW. BERUFSUNFÄHIGKEIT</b>	<b>15</b>
<b>REHABILITATION</b>	<b>17</b>
<b>BEFRISTUNG</b>	<b>18</b>
<b>ARBEITSVERSUCH UND PENSIONSBEZUG</b>	<b>18</b>
<b>VERFAHREN BEI DER DURCHFÜHRUNG VON ARBEITSVERSUCHEN</b>	<b>19</b>
<b>WAISENPENSION</b>	<b>20</b>
<b>ANSPRECHPARTNER FÜR PROBLEMFÄLLE</b>	<b>21</b>
<b><u>FAMILIENBEIHILFE</u></b>	<b><u>22</u></b>
<b>ARBEITSVERSUCH UND BEZUG DER ERHÖHTEN FAMILIENBEIHILFE</b>	<b>24</b>
<b>ANSPRECHPARTNER BEI PROBLEMEN</b>	<b>25</b>
<b><u>FORMULARE</u></b>	<b><u>26</u></b>
<b>FORMULAR 1_SHDL_TRÄGER</b>	<b>27</b>
<b>FORMULAR 2_SHDL_BETROFFENE</b>	<b>28</b>
<b>FORMULAR 3_SHDL_ÄNDERUNGEN</b>	<b>29</b>
<b>FORMULAR 4_SHDL_JUGENDLICHE_JUNGE_ERWACHSENE</b>	<b>30</b>
<b>FORMULAR 5_PVA_ARBEITSVERSUCH</b>	<b>31</b>
<b>FORMULAR 6_PVA_FIRMENBESTÄTIGUNG</b>	<b>32</b>
<b>FORMULAR 7_EFB_ABMELDUNG</b>	<b>33</b>

Vorwort zur aktualisierten Auflage

Die Originalunterlage aus Mai 2006 wurde April 2008 von der Koordinationsstelle AMS BSB FSW weitestgehend aktualisiert.

Laut Auskunft der zuständigen Personen bleiben alle Vereinbarungen bezüglich der Rückversicherung bestehender finanzieller Leistungen für Menschen mit Behinderung für die Dauer eines Arbeitsversuchs unverändert. Ebenfalls gleich bleiben die Ansprechpersonen in den einzelnen Institutionen.

Für die vorliegende Unterlage wurden daher lediglich die Formulare der MA 40 sowie die Zuverdienstgrenzen der PV und des Finanzamtes angepasst.

Für Rückfragen zur vorliegenden Unterlage wenden Sie sich bitte an:

Koordinationsstelle AMS BSB FSW

[www.koordinationsstelle.at](http://www.koordinationsstelle.at)

Tel.: 01/786 67 67 - 530

## Vorwort

Die Teilhabe von Menschen mit Behinderung an der Arbeitswelt ist ein zentrales gesellschaftspolitisches Ziel; daher kommt der beruflichen Erstintegration nach Beendigung der schulischen Ausbildung eine besondere Bedeutung zu. Gerade an solchen Übergängen sind aber auch die Rahmenbedingungen und die Koordination aller Akteure ein sehr wichtiger Faktor. Etwa die Klärung der Frage, ob und inwieweit Leistungen der Grundsicherung (wie die Sozialhilfe) oder Transferleistungen (wie die erhöhte Familienbeihilfe) beim Scheitern eines Integrationsversuches auf dem ersten Arbeitsmarkt wiederaufleben können, ist im Einzelfall oft von entscheidender existentieller Bedeutung und damit eine Grundvoraussetzung für die individuelle Entscheidung, eine berufliche Integration anzustreben.

Bereits im Jahre 2001 wurde daher der „Arbeitskreis Rückversicherung“ gegründet, in dessen Rahmen VertreterInnen des Landes Wien (FSW), des AMS Wien, der Pensionsversicherungsträger und der Finanzverwaltung unter Koordination der Landesstelle Wien des BASB Regelungen und Verwaltungsabläufe entwickelten, die ein Wiedererlangen der Sozialhilfeleistung und/oder der erhöhten Familienbeihilfe bei Scheitern eines Arbeitsversuches bei Einhaltung definierter Vorgehensweisen sicherstellten.

Eine Arbeitsmappe erläuterte diese Abläufe und bot auch weitere sehr wesentliche Grundinformationen als Hilfestellung für Menschen mit Behinderungen aber auch für Projektträger im Bereich der beruflichen Integration.

Nun hat die Arbeitsgruppe unter Einbeziehung einer Vertreterin der Projektträger die damaligen Ergebnisse überarbeitet und aktualisiert und damit sichergestellt, dass die erarbeiteten Strukturen weiterhin Bestand haben können.

Vielen Dank an alle beteiligten Organisationen und Personen für die erfolgreiche und angenehme Zusammenarbeit.

Wien, im Mai 2006

HR Mario Jursitzky

stellvertretender Leiter des Bundessozialamtes Landesstelle Wien

### Definition Arbeitsversuch

Der Arbeitskreis Rückversicherung definiert einen Arbeitsversuch wie folgt:

Versuch der Integration oder Reintegration einer Person mit erheblicher Behinderung (im körperlichen, geistigen oder psychischen Bereich bzw. in der Sinneswahrnehmung) in das Erwerbsleben durch Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses beispielweise

- unter Einsatz von finanziellen Mitteln zum Ausgleich der Minderproduktivität (Gewährung einer Entgeltbeihilfe, Errichtung eines geschützten Arbeitsplatzes)
- oder durch Einbindung der „Begleitenden Hilfen“ (Arbeitsassistenten, Integrationsbegleitung, JobCoaching)
- oder im Zuge einer Qualifikationsmaßnahme, einer Arbeitserprobung, eines Arbeitstrainings oder einer Berufsorientierung bzw. nach Abschluss einer solchen Maßnahme (Träger: BSB, Fonds soziales Wien, AMS, andere Rehab. Träger)

**Scheitert der Arbeitsversuch** sollte der betroffenen Person, soweit die Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind, die vorher erhaltenen Leistungen wie beispielweise

- erhöhte Familienbeihilfe
- Berufunfähigkeits-/ Invaliditätspension
- Dauersozialhilfeleistung (DL)
- ... ..

wiedergewährt werden.

Es gibt keine generelle **Obergrenze für die Dauer** eines Arbeitsversuches. Die Kostenträger können im Einzelfall individuelle Obergrenzen festlegen.

### Definition Arbeitsassistenz

Im Rahmen der beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung sind unterschiedliche Maßnahmen, Einrichtungen und Projekte tätig. Projekte der **Arbeitsassistenz** unterstützen betroffene Menschen bei der Suche nach einem Arbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Auch die meisten anderen Maßnahmen für Menschen mit Behinderung (Ausbildungs-, Beschäftigungstherapieeinrichtungen, etc...) helfen bei der Arbeitsplatzsuche. Diese an andere Maßnahmen angeschlossenen Leistungen heißen **Integrationsbegleitung**. Als Überbegriff für diese Leistungen wird im vorliegenden Skriptum der Terminus **Integrationsfachdienst** benutzt.

Im Rahmen der Arbeitsplatzsuche unterstützen Mitarbeiter/innen von Integrationsfachdiensten bei Bedarf auch Arbeitgeber/innen. Für diese stehen sie für offene Fragen und Probleme, die im Zusammenhang mit der Beschäftigung von behinderten Menschen auftreten, zur Verfügung.

Die Mitarbeiter/innen können von ihrer beruflichen Ausbildung her diplomierte Sozialarbeiter/innen sein oder diverse sonder- und heilpädagogische Ausbildungen haben. Sie kommen aber auch aus früheren Tätigkeiten am Arbeitsmarkt, die z.B. im Bereich von Personalmanagement oder handwerklicher Tätigkeit in Unternehmen lagen.

Um die Personen, die diese Tätigkeit der Arbeitsassistenz oder Integrationsbegleitung ausüben, zuordnen zu können wurde eine Liste (siehe Anhang) aller Trägereinrichtungen erstellt, die mit Arbeitsassistenz oder Integrationsbegleitung beschäftigt sind.

# **SOZIALHILFE**

Stand Mai 2008



**Magistrat der Stadt Wien**  
**Magistratsabteilung 40**  
**Soziales, Gesundheits- und Sozialrecht**  
Fachbereich Sozialarbeit und Sozialhilfe  
Thomas-Klestil-Platz 8  
A-1030 Wien  
Tel : +43 1 4000 DW 40615  
Fax: +43 1 4000-99-40619  
post-fbs@ma40.wien.gv.at  
[www.wien.gv.at/ma40](http://www.wien.gv.at/ma40)

## Allgemeines

Ein wesentliches Hemmnis bei der Arbeitsaufnahme von Menschen mit Behinderung, die eine dauernde finanzielle Unterstützung zur Existenzsicherung (Dauersozialhilfeleistung = DL der Magistratsabteilung 40) beziehen, ist das Risiko, diese Unterstützung auf Dauer und zur Gänze zu verlieren, sobald ein Arbeitsversuch gestartet wird und somit keine Arbeitsunfähigkeit mehr vorliegt. Gerade aber für Menschen mit einer behinderungsbedingten Leistungsminderung wäre die Möglichkeit, zumindest auf Teilzeit einen Arbeitsversuch zu starten bzw. eine Arbeit probeweise aufzunehmen und während sowie nach Beendigung des Arbeitsversuches die gleichen finanziellen Unterstützungsleistungen (DL) wie vorher beziehen zu können, eine wichtige Maßnahme zur Förderung der Integration und selbstständigen, unabhängigen Lebensführung.

## Vorgangsweise Arbeitsversuch

- Bekanntgabe des Arbeitsversuches:

Die Arbeitsintegration eines Menschen mit Behinderung wird stets vom Integrationsfachdienst (beinhaltet Arbeitsassistenz und Integrationsbegleitung) begleitet. Der Integrationsfachdienst gibt mittels Formblatt (Formular 1) den Beginn des Arbeitsversuches und das zu erwartende Einkommen bekannt. Für die Dauer des Arbeitsversuches gibt es keine Befristung.

Die ArbeitnehmerIn wird darauf hingewiesen, dass die Annahme einer Beschäftigung, der Verdienst sowie jede Änderung in ihren persönlichen Verhältnissen dem Sozialzentrum unverzüglich zu melden ist (Formular 2).

- Weitergewährung der Dauersozialhilfeleistung (DL):

Trotz Arbeitsaufnahme ist die DL weiter zu gewähren, wobei das Nettoeinkommen aus der Beschäftigung auf jeden Fall anzurechnen ist. Die 13. und 14. Monatsbezüge sind auf die Sonderzahlungen anrechenbar. Die Bestimmungen über die Wiedereinstiegshilfe gelten auch für diesen Personenkreis.

### Änderungen

Die Betroffenen bzw. der Integrationsfachdienst haben jede Änderung der Verhältnisse, d.h. insbesondere die Änderung der Höhe des Nettoeinkommens, unverzüglich dem Sozialzentrum mittels Formblatt (Formular 3) anzuzeigen, da sich dadurch die Höhe der zuerkannten Leistung ändert.

Beendigung des Arbeitsverhältnisses:

Bezieht die Betroffene nach Beendigung des Arbeitsversuches Arbeitslosengeld bzw. eine sonstige Leistung des Arbeitsmarktservice (AMS), so ist die DL auch weiterhin zuzuerkennen und die vom AMS zuerkannte Leistung als Einkommen anzurechnen.

### Jugendliche / junge Erwachsene

Für Jugendliche, die vor Erreichung der Volljährigkeit einen Arbeitsversuch begonnen haben und diesen bei Erreichung der Volljährigkeit noch immer fortsetzen, gilt Folgendes:

Bei Erreichung der Volljährigkeit ist vom zuständigen Sozialzentrum eine medizinisch-psychologische Stellungnahme durch das Beratungszentrum Behindertenhilfe des Fonds Soziales Wien einzuholen (Formular 4).

In der Anfrage an das Beratungszentrum Behindertenhilfe ist explizit darauf hinzuweisen, dass die medizinisch-psychologische Stellungnahme unabhängig vom derzeit laufenden Arbeitsversuch zu erstellen ist.

Wird Arbeitsunfähigkeit bescheinigt, ist eine DL zu verleihen und das Nettoeinkommen aus der Beschäftigung anzurechnen. Ist dies nicht der Fall, können unter Anrechnung des Einkommens nur Richtsatzergänzungen auf den Geldaushilfenrichtsatz gewährt werden.

#### Wichtige Informationen bezüglich Migrant/innen

Aufgrund der Gleichstellung von Drittstaatsangehörigen in der Sozialhilfe haben MigrantInnen unter bestimmten Voraussetzungen (Daueraufenthalt-EG, Niederlassungsnachweis) einen Anspruch auf Sozialhilfe und können im Gegensatz zu früher auch eine DL erhalten.

KlientInnen, die bereits bisher Sozialhilfe bezogen haben und nicht zu den aufenthaltsverfestigten Drittstaatsangehörigen zählen, können in Zusammenhang mit einem Arbeitsversuch unter den oben genannten Voraussetzungen ebenfalls Sozialhilfe, auch in Form einer DL, beziehen.

Ein gültiger Aufenthaltstitel muss jedoch vorliegen.

Informationsblatt Rückversicherung

**Arbeitsintegration von Menschen mit Behinderung  
(Begleitung durch den Integrationsfachdienst)**

Zusammenarbeit mit der Magistratsabteilung 40

1. Bekanntgabe des Arbeitsversuches

Beabsichtigt eine BezieherIn einer Dauersozialhilfeleistung im Rahmen der Arbeitsintegration mit einem Arbeitsversuch zu beginnen, ist dies unverzüglich dem zuständigen Sozialzentrum (des Hauptwohnsitzes) mit dem aus Beilage 1 ersichtlichen Formular anzuzeigen.

Das zuständige Sozialzentrum gewährt daraufhin die Dauerleistung weiter, wobei sich diese um das monatlich erzielte Einkommen vermindert.

2. Bekanntgabe jeder Änderung

Jede Veränderung der Verhältnisse des/der Betroffenen sind unverzüglich dem zuständigen Sozialzentrum bekannt zu geben (siehe Beilage 2 und 3).

Veränderungen der vorgenannten Art sind vor allem Änderungen im Familienstand (z.B. Verehelichung), der Einkommens- und Vermögensverhältnisse (z.B. Arbeitsaufnahme, Bezug von Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Pension, auch Wohnbeihilfe und Mietzinsbeihilfe) sowie sonstige Änderungen, die auf den Anspruch der zuerkannten Geldleistung von Einfluss sein könnten, wie etwa Eingehen einer Lebensgemeinschaft, Änderung der Personenanzahl im Haushalt, Änderung der Wohnadresse, Aufenthalte außerhalb Wiens, Auslandsaufenthalte, Spitals- und Kuraufenthalte, sonstige Anstaltsaufenthalte (z.B. Haft), etc.

Informationsblatt Wiener Wiedereinstiegshilfe (Einkommensfreibetrag in der Sozialhilfe)

Für SozialhilfebezieherInnen, die in den letzten 12 Monaten nachweislich arbeitslos waren und zumindest in den letzten drei Monaten ihren Lebensunterhalt ausschließlich von Sozialhilfeleistungen (VollsozialhilfebezieherInnen) bzw. Sozialhilfeleistungen und Unterhaltszahlungen bestritten haben (Unterbrechungen auf Grund von Arbeitsversuchen zählen dabei nicht), gilt bei Arbeitsaufnahme ein Betrag bis zur Geringfügigkeitsgrenze nach § 5 Abs. 2 ASVG innerhalb der ersten sechs Monate des Arbeitsverhältnisses als anrechnungsfrei. Bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen ist die Wiener Wiedereinstiegshilfe nur dann zu gewähren, wenn die AntragstellerIn einen Antrag auf freiwillige Kranken- und Pensionsversicherung bei der Wiener Gebietskrankenkasse stellt und die Beiträge nachweislich bezahlt (gegebenenfalls ist auch ein Antrag auf Mitversicherung für anspruchsberechtigte Angehörige zu stellen). Die bezahlten Beiträge für die freiwillige Kranken- und Pensionsversicherung werden aus Sozialhilfemitteln übernommen. Die Wiener Wiedereinstiegshilfe kann auch bei fallweiser Beschäftigung und Tagelöhnern (für die eine freiwillige Krankenversicherung nicht möglich ist) gewährt werden. Sie kann auch für mehrere aufeinander folgende Dienstverhältnisse gewährt werden, darf aber den Zeitrahmen von sechs Monaten nicht überschreiten. Nach Ausschöpfung des Zeitrahmens kann die Wiener Wiedereinstiegshilfe erst wieder nach zwei Jahren (vom Ende der Wiener Wiedereinstiegshilfe an gerechnet) und längerem Sozialhilfebezug (12 Monate) gewährt werden.

Die Wiener Wiedereinstiegshilfe (Dazuverdienstmöglichkeit) soll als Anreiz gesehen werden, Arbeit anzunehmen und zugleich die durch die Arbeitsaufnahme gestiegenen Lebenskosten ausgleichen. Die Berechnung der Sozialhilfe wird für den Zeitraum der Wiener Wiedereinstiegshilfe wie folgt durchgeführt (Stand Februar 2007):

Beispiel 1: Einkommen liegt unter der Geringfügigkeitsgrenze

	Euro	Erläuterungen
Lebensbedarf	439,00	
Miete	200,00	angenommene Miete
Heizbeihilfe	42,00	
Sozialhilfebedarf	681,00	
Wiedereinstiegshilfe (WEHI)		angenommenes Einkommen von EUR 150,00 wird nicht angerechnet, da es unter der Geringfügigkeitsgrenze von

Arbeitsintegration von Menschen mit Behinderung  
Rückversicherung von finanziellen Leistungen in Wien

		EUR 349,01 (Wert 2008) liegt
Sozialhilfeanspruch	681,00	

Beispiel 2: Einkommen liegt über der Geringfügigkeitsgrenze

	Euro	Erläuterungen
Lebensbedarf	439,00	
Miete	200,00	angenommene Miete
Heizbeihilfe	42,00	
Sozialhilfebedarf	681,00	
Wiedereinstiegshilfe (WEHI)		angenommenes Einkommen von Euro 400,-- liegt über der Geringfügigkeitsgrenze (GG). Berechnung: 400,00 Einkommen -349,01 GG 50,99 anzurechnendes Einkommen
Einkommen	50,99	anzurechnendes Einkommen
Sozialhilfeanspruch	630,01	

# **PENSIONSBEZUG**

Stand April 2008

### Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspension

Anspruch auf eine Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension besteht, wenn

- Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit vorliegt,
- diese voraussichtlich 6 Monate andauert,
- eine Mindestanzahl an Versicherungsmonaten erworben wurde und
- die Voraussetzungen für eine (vorzeitige) Alterspension noch nicht erfüllt sind.

Näheres kann den entsprechenden Faltern und Broschüren der Pensionsversicherungsanstalt entnommen werden.

Ein Pensionsfeststellungsverfahren wird nur über Antrag durchgeführt. Dieser gilt auch als Antrag auf Gewährung von Maßnahmen der Rehabilitation, d.h. es wird auch über die Frage der Rehabilitationsfähigkeit des Antragstellers entschieden.

### Begriff der Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit

Als INVALID nach den Bestimmungen der Pensionsversicherung der Arbeiter gilt der Versicherte, dessen Arbeitsfähigkeit infolge seines körperlichen oder geistigen Zustandes auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist, wenn er überwiegend in erlernten (angelernten) Berufen tätig war.

Ein angelernter Beruf liegt vor, wenn der Versicherte eine Tätigkeit ausübt, für die es erforderlich ist, durch praktische Arbeit qualifizierte Kenntnisse oder Fähigkeiten zu erwerben, welche jenen in einem erlernten Beruf gleichzuhalten sind. Als „überwiegend“ gelten solche erlernte (angelernte) Berufstätigkeiten, wenn sie mehr als der Hälfte der Beitragsmonate nach dem ASVG während der letzten 15 Jahre vor dem Stichtag ausgeübt wurden.

War der Versicherte nicht überwiegend in erlernten (angelernten) Berufen tätig, gilt er als INVALID, wenn er infolge seines körperlichen oder geistigen Zustandes nicht mehr imstande ist, durch eine Tätigkeit, die auf dem Arbeitsmarkt noch bewertet wird

und die ihm unter billiger Berücksichtigung der von ihm ausgeübten Tätigkeiten zugemutet werden kann, wenigstens die Hälfte des Entgeltes zu erwerben, das ein körperlich und geistig gesunder Versicherter regelmäßig durch eine solche Tätigkeit zu erzielen pflegt.

Als BERUFSUNFÄHIG nach den Bestimmungen der Pensionsversicherung der Angestellten gilt der Versicherte, dessen Arbeitsfähigkeit infolge seines körperlichen oder geistigen Zustandes auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist.

Für die Pensionsversicherung der Arbeiter und Angestellten gelten folgende zusätzliche Bestimmungen in gleicher Weise:

Als INVALID/ BERUFSUNFÄHIG gelten auch Versicherte (Frauen und Männer), die das 57. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte außer Stande sind, einer Tätigkeit, die sie in den letzten 180 Kalendermonaten vor dem Stichtag mindestens 120 Kalendermonate hindurch ausgeübt haben, nachzugehen. Dabei sind zumutbare Änderungen dieser Tätigkeit zu berücksichtigen.

Den Versicherten ist jedenfalls eine Tätigkeit zumutbar, für die sie unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfanges ihrer Ausbildung sowie der von ihnen bisher ausgeübten Tätigkeit durch Leistungen der beruflichen Rehabilitation mit Erfolg ausgebildet oder umgeschult worden sind.

Wurden dem Versicherten Rehabilitationsmaßnahmen gewährt, durch die das Rehabilitationsziel erreicht worden ist, so gilt er auch als INVALID/ BERUFSUNFÄHIG, wenn seine Arbeitsfähigkeit in den Berufen, zu denen ihn die Rehabilitation befähigt hat, infolge seines körperlichen oder geistigen Zustandes auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten in jedem dieser Berufe herabgesunken ist.

Grundlagen für die Entscheidung, ob Invalidität/Berufsunfähigkeit vorliegt, sind die Ergebnisse ärztlicher Begutachtungen.

Seit 1. Jänner 2004 gelten versicherte Personen (Frauen und Männer) als INVALID/BERUFSUNFÄHIG auch dann, wenn sie mit Behinderung in das Berufsleben eingetreten sind und infolge Krankheit oder anderer körperlicher oder geistiger Gebrechen oder Schwäche außer Stande waren, einem regelmäßigen Erwerb nachzugehen und dennoch mindestens 120 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben haben.

### Rehabilitation

Grundlegendes Prinzip der Rehabilitation ist, dass ein gleichwertiger Beruf/Arbeitsplatz nach dem Abschluss der Rehabilitationsmaßnahmen möglich ist (z.B. vorher: FacharbeiterIn – nachher: FacharbeiterIn). In der Praxis wird seitens der Pensionsversicherung genau geprüft, ob statt der Pensionsgewährung eine Rehabilitation möglich ist.

Gelingt die Rehabilitation nicht (beispielsweise: eine Umschulung wird nicht geschafft), wird das Ende der Rehabilitationsmaßnahmen festgesetzt. Wurde die Tätigkeit, auf Grund welcher der/die Versicherte als invalid (berufsunfähig) gilt, aufgegeben, fällt die Pension an.

Ist die Rehabilitation erfolgreich und findet der Pensionswerber nach Abschluss der Ausbildung keinen Arbeitsplatz, muss er sich arbeitslos melden und bekommt vom AMS Arbeitslosengeld.

### Befristung

In der Regel wird eine Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension zunächst nur befristet (längstens 2 Jahre) gewährt. Eine mehrmalige Befristung ist möglich, solange eine Besserung des Gesundheitszustandes oder eine erfolgreiche Rehabilitation zu erwarten ist.

### Arbeitsversuch und Pensionsbezug

Jeder Bezieher einer Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension ist verpflichtet, die Aufnahme einer Beschäftigung der Pensionsversicherungsanstalt binnen sieben Tagen zu melden.

Da es sich beim Zusammentreffen Pensionsbezug – Erwerbstätigkeit um eine komplexe Materie handelt, sollte jeder Einzelfall mit den Mitarbeitern der Pensionsversicherungsanstalt abgeklärt werden.

Achtung: Zulagen/Zuschläge sind oft ein wesentlicher Teil des Auszahlungsbetrages der Pension und können bei einem Arbeitsversuch für die Dauer der Beschäftigung vermindert werden oder ganz wegfallen, auch wenn der Pensionsanspruch weiter besteht.

Für Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspensionen mit einem Stichtag ab 1. Jänner 2001 gelten bei einem Zusammentreffen mit einem Erwerbseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze (Wert 2008 € 349,01) Anrechnungsbestimmungen. Bis zu einem monatlichen Gesamteinkommen (das ist die Summe aus Bruttopension und Erwerbseinkommen) von € 990,18 (Wert 2008) erfolgt keine Anrechnung. Übersteigt das Gesamteinkommen diesen Betrag, gebührt die Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension als Teilpension. Die 100%ige Pension (ohne besonderen Steigerungsbetrag) wird dabei um einen Anrechnungsbetrag vermindert.

Dieser beträgt für Gesamteinkommensteile von

über € 990,18 bis € 1.485,33 ..... 30%

über € 1.485,33 bis € 1.980,37 ..... 40%

über € 1.9180,37 ..... 50%

der jeweiligen Einkommensteile (Wert für 2008).

Der Anrechnungsbetrag darf jedoch weder das Erwerbseinkommen noch 50% der Pension (ohne besonderen Steigerungsbetrag) übersteigen.

Eine Neufeststellung des Prozentsatzes der Teilpension erfolgt  
anlässlich der Pensionsanpassung  
bei jeder Neuaufnahme einer Erwerbstätigkeit und  
über Antrag des Pensionisten.

Einkommensschwankungen in den einzelnen Monaten des Pensionsbezuges  
werden im Zuge des amtswegigen Jahresausgleiches kompensiert. Ergibt der  
Jahresausgleich eine negative Bezugsdifferenz, so wird dieser „Unterschiedsbetrag“  
auf die laufende Pension aufgerechnet.

#### Verfahren bei der Durchführung von Arbeitsversuchen

Der Pensionsbezieher (Invaliditäts-/Berufsunfähigkeit) meldet vor der geplanten  
Arbeitsaufnahme (nach Arbeitsbeginn erhalten die Pensionsversicherungsträger  
automatisch auch eine Verständigung aus der Versicherungsdatei des  
Hauptverbandes) der Pensionsversicherungsanstalt mit beiliegendem Musterbrief  
einen (beabsichtigten) Arbeitsversuch.

Die Pensionsversicherungsanstalt prüft die Auswirkungen auf den Pensionsbezug  
und entscheidet in jedem Einzelfall, für welche Dauer einem Arbeitsversuch ohne  
Nachuntersuchung zugestimmt wird. Vom Ergebnis wird der Pensionsbezieher  
informiert.

Entscheidet sich der Anspruchsberechtigte nach Zustimmung des  
Pensionsversicherungs-trägers für den Arbeitsversuch, bleibt der Pensionsanspruch  
vorläufig aufrecht.

Die Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension wird weiter ausgezahlt (mögl. Verminderung – Wegfall von Zulagen/Zuschlägen!).

Verläuft der Arbeitsversuch erfolgreich, wird das Beschäftigungsverhältnis aus Sicht der Pensionsversicherungsanstalt als ein normales Dienstverhältnis gewertet.

Nach Durchführung einer ärztlichen Begutachtung wird entschieden, ob eine Wiederherstellung oder Besserung des körperlichen oder geistigen Zustandes des Anspruchsberechtigten gegeben ist und die Pension entzogen werden muss.

Eine Entziehung erfolgt mit Ablauf des Monats, der auf die Zustellung des Bescheides folgt.

Scheitert der Arbeitsversuch (d.h. er führt zu keiner regelmäßigen Berufstätigkeit), wird die Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension weiterhin ausgezahlt (jetzt wieder mit Zulagen/Zuschlägen).

Eine „geringfügige Beschäftigung“ im Sinne des ASVG oder eine „vorübergehende Tätigkeit“ (d.h. eine Tätigkeit, die nicht länger als drei Monate innerhalb der folgenden 12 Monate ausgeübt wird) haben grundsätzlich keinen Einfluss auf den Fortbestand der Invalidität/ Berufsunfähigkeit – in diesen Fällen wird auch keine ärztliche Begutachtung angeordnet.

### Waisenpension

Der Anspruch auf Waisenpension besteht auch nach Beendigung der Schul- oder Berufsausbildung bzw. nach der Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn die Waise infolge Krankheit oder Gebrechens erwerbsunfähig ist – d.h., sie ist wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung voraussichtlich dauernd außerstande, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen.

Nach der Judikatur muss die Erwerbsunfähigkeit eine Folge der gesundheitlichen Beeinträchtigung sein und darf nicht nur aus der Situation am allgemeinen Arbeitsmarkt resultieren.

Das Verfahren bei Arbeitsversuchen ist analog dem bei Invaliditäts-/Berufsunfähigkeits-pensionen.

ACHTUNG: Ist die Waisenpension einmal entzogen, ist eine neuerliche Zuerkennung nicht mehr möglich!!!

Die Pensionsversicherungsanstalt wird im eigenen Bereich verstärkt auf die Sensibilität der Beurteilung von Arbeitsversuchen hinweisen und eine gezielte Beurteilung jedes Einzelfalles anstreben.

Bei Problemen steht ein Ansprechpartner zur Verfügung.

Ansprechpartner für Problemfälle

Ombudsmann der Pensionsversicherungsanstalt

Hr. Herbert HAUERSTORFER

Friedrich-Hillegeist-Straße 1

1021 Wien

Tel. 050303 22201

E-Mail: [herbert.hauerstorfer@pva.sozvers.at](mailto:herbert.hauerstorfer@pva.sozvers.at)

# **FAMILIENBEIHILFE**

Stand Mai 2008

## **ERHÖHTE FAMILIENBEIHILFE**

(= Familienbeihilfe + Erhöhungsbetrag für erheblich behinderte Kinder)

Die erhöhte Familienbeihilfe kann nur gewährt werden, wenn die Anspruchsvoraussetzungen für den „Grundbetrag“ und eine erhebliche Behinderung vorliegen:

Anspruch auf Familienbeihilfe (Grundbetrag) hat ein Mensch mit Behinderung selbst nur unter der Voraussetzung, dass:

- er nicht zum Haushalt einer Person (=Eltern(teil), auch Groß-, Stief- bzw. Pflegeeltern) gehört
- die Eltern nicht überwiegend Unterhalt leisten (gilt für Vollwaisen)
- er sich nicht auf Kosten der Jugendwohlfahrtspflege oder der Sozialhilfe in Heimerziehung befindet
- das zu versteuernde Einkommen den Jahresbetrag von 9.000 € nicht übersteigt
- kein Unterhalt von einem Ehegatten oder früheren Ehegatten zu leisten ist

Ein volljähriger Mensch mit Behinderung (der sich nicht in Berufsausbildung befindet) hat zudem nur dann Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn er

- wegen einer vor Vollendung des 21. Lebensjahres (oder während einer späteren Berufsausbildung, jedoch spätestens vor Vollendung des 27. Lebensjahres) eingetretenen körperlichen oder geistigen Behinderung voraussichtlich dauernd außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen.

Zusätzlicher Anspruch auf den Erhöhungsbetrag (erhöhte Familienbeihilfe) besteht für Menschen mit erheblicher Behinderung (Nachweis: ärztliche Bescheinigung Formular „Beih 3“

<https://www.bmf.gv.at/service/formulare/steuern/auswahl/start.htm?FNR=Beih3> ).

Erheblich behindert ist eine Person, wenn diese wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung voraussichtlich dauernd außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen.

Minderjährige und Personen, die sich in Berufsausbildung befinden, gelten auch als erheblich behindert, wenn der Grad der Behinderung mindestens 50 v.H. beträgt.

Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes (FLAG) 1967 ist auch ein volljähriges Kind.

Im Einzelfall wird die Abklärung mit dem zuständigen Finanzamt empfohlen.

#### Arbeitsversuch und Bezug der erhöhten Familienbeihilfe

Wenn das voraussichtliche zu versteuernde Jahreseinkommen ÜBER 9.000 € betragen wird, sollte vor Aufnahme der Beschäftigung eine Abmeldung der Familienbeihilfe an Hand des Formular Beihilfe 7 beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt erfolgen.

Bei Beendigung des Arbeitsversuchs muss dann ein erneuter Antrag auf Familienbeihilfe gestellt werden. Empfehlenswert ist ein Begleitbrief von Seiten des Integrationsfachdienstes mit Hinweis auf die Vereinbarungen bezüglich Rückversicherung die von Seiten des Familienministeriums genehmigt wurden. Besonders wichtig ist dies bei Arbeitsversuchen die länger als ein Jahr dauerten.

Bei einem negativen Ergebnis kann innerhalb Monatsfrist Berufung beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt eingebracht werden. Sollte wider Erwarten nochmals ein negativer Bescheid ausgestellt werden kann wiederum innerhalb Monatsfrist Berufung beim unabhängigen Finanzsenat eingebracht werden.

Ansprechpartner bei Problemen

**Allgemeine Auskünfte zum Thema Familienbeihilfe** gibt das

Familienservice

Tel.: 0800/240 262

E-mail: [familienservice@bmgfj.gv.at](mailto:familienservice@bmgfj.gv.at)

**Bei organisatorischen Problemen mit Finanzämtern** bzw. nach dem ersten negativen Bescheid ist es empfehlenswert Kontakt aufzunehmen mit der Steuerombudsfrau im Finanzministerium

Frau MinR Mag.a Brigitta Burger

Tel. 51 433/50 40 07

E-mail: [brigitta.burger@bmf.gv.at](mailto:brigitta.burger@bmf.gv.at)

Für etwaige Fragen steht auch Herr Freywagner zur Verfügung:

Tel. 711 29/596 56

E-mail: [johannes.freywagner@bmf.gv.at](mailto:johannes.freywagner@bmf.gv.at)

# Formulare

Stand Mai 2008

\_\_\_\_\_

Wien, \_\_\_\_\_

**Magistratsabteilung 40**

\_\_\_\_\_

**Arbeitsintegration von Menschen mit Behinderung  
(Begleitung durch den Integrationsfachdienst)**

Frau/Herr \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_

wird ab \_\_\_\_\_ bei der Firma/dem Amt/der Behörde

\_\_\_\_\_

(probeweise) ein Dienstverhältnis aufnehmen.

Mit der Aufnahme der beruflichen Tätigkeit wird der Versuch unternommen, die beruflichen Integrationschancen der Klientin/des Klienten trotz behinderungsbedingter Leistungsminderung im Rahmen einer Arbeitsunterstützung zu fördern.

AnsprechpartnerIn in  
der Trägerorganisation:  
Telefon:

.....

Unterschrift der Trägerorganisation

Magistratsabteilung 40

---

**Arbeitsintegration von Menschen mit Behinderung  
(Begleitung durch den Integrationsfachdienst)**

**Bekanntgabe der Aufnahme einer Beschäftigung:**

Frau/Herr \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_

Firma/Amt/Behörde \_\_\_\_\_

Beschäftigungsbeginn/Leistungsbeginn \_\_\_\_\_

Nettolohn/Beihilfe (mtl.) \_\_\_\_\_

Anzahl der Wochenstunden \_\_\_\_\_

Sonstiges \_\_\_\_\_

**Ich erkläre, dass ich dem zuständigen Sozialzentrum alle Veränderungen in meinen persönlichen Verhältnissen sofort melden werde.**

Veränderungen der vorgenannten Art sind vor allem **Änderungen im Familienstand (z.B. Verhelichung), der Einkommens- und Vermögensverhältnisse** (z.B. Arbeitsaufnahme, Bezug von Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Pension, auch Wohnbeihilfe und Mietzinsbeihilfe) sowie sonstige Änderungen, die auf den Anspruch der zuerkannten Geldleistung von Einfluss sein könnten, wie etwa **Eingehen einer Lebensgemeinschaft, Änderung der Personenanzahl im Haushalt, Änderung der Wohnadresse, Aufenthalte außerhalb Wiens, Auslandsaufenthalte, Spitals- und Kuraufenthalte, sonstige Anstaltsaufenthalte (z.B. Haft), etc.**

Wien, \_\_\_\_\_

.....  
Unterschrift der/des Antragstellerin/s

Magistratsabteilung 40

---

**Arbeitsintegration von Menschen mit Behinderung  
(Begleitung durch den Integrationsfachdienst)**

**ÄNDERUNGSANZEIGE**

Frau/Herr \_\_\_\_\_  
geboren am \_\_\_\_\_  
wohnhaf in \_\_\_\_\_

Ich gebe hiermit folgende Änderung bekannt:

  

---

Wien, \_\_\_\_\_

.....  
Unterschrift der/des Antragstellerin/s

Formular 4 SHDL Jugendliche Junge Erwachsene



Fonds Soziales Wien  
Beratungszentrum Behindertenhilfe  
Guglgasse 7-9  
1030 Wien

Magistrat der Stadt Wien  
Magistratsabteilung 40  
Soziales, Gesundheits- und Sozialrecht  
Fachbereich Sozialarbeit und Sozialhilfe  
Thomas-Klestil-Platz 8  
A-1030 Wien  
Tel : +43 1 4000 DW 40615  
Fax: +43 1 4000-99-40619  
post-fbs@ma40.wien.gv.at  
[www.wien.gv.at/ma40](http://www.wien.gv.at/ma40)

**MA 40 – SZ -  
Stellungnahme zur Arbeitsfähigkeit;  
Arbeitsversuch**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Es wird um Erstellung einer medizinisch-psychologischen Stellungnahme für

Frau ,  
geboren am ,  
wohnhaft in ,

ersucht, ob die Voraussetzung zur Bewilligung der Beschäftigungstherapie vorhanden wäre, wobei die Arbeitsfähigkeit bzw. Arbeitsunfähigkeit des/der Betroffenen unabhängig vom derzeit laufenden Arbeitsversuch zu beurteilen ist.

Name  
DW

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Abteilungsleiterin

Formular 5 PVA Arbeitsversuch

Pensionsversicherungsanstalt  
Friedrich-Hillegeist-Straße 1  
1021 Wien

**Überprüfung der Auswirkung eines geplanten Arbeitsversuches auf den  
Bezug der Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension bzw. Waisenpension**

Versicherungsnummer: .....

Frau/Herr: .....

geb.: .....

wohnhaf: .....

beabsichtigt ab: .....

bei der Firma: .....

im Rahmen eines (von einer Trägerorganisation unterstützten) Arbeitsversuches ein  
Dienstverhältnis aufzunehmen.

Die PVA wird um Bekanntgabe ersucht, ob und für welchen Zeitraum dem geplanten  
Arbeitsversuch ohne Nachuntersuchung zugestimmt wird bzw. mit welcher  
Verminderung der Leistungshöhe auf Grund des gebührenden Erwerbseinkommens  
zu rechnen ist.

Die erforderliche Bestätigung des Dienstgebers liegt bei.

.....  
Unterschrift des Pensionsbeziehers  
bzw. des gesetzlichen Vertreters

.....  
Unterschrift der betreuenden Organisation

## BESTÄTIGUNG

Die Firma .....

bestätigt, dass

Frau/Herr .....

VSNR .....

ab .....

beabsichtigt, im Rahmen eines Arbeitsversuches ein Dienstverhältnis aufzunehmen:

**Ausmaß der tatsächlichen wöchentlichen Arbeitszeit und der  
Normalarbeitszeit lt. Kollektivvertrag:**

**Art und Umfang der Tätigkeit:**

**Höhe des mtl. Brutto- und Nettogehaltes:**

**Voraussichtliche Dauer des Dienstverhältnisses:**

**Betreuende Trägerorganisation:**

.....  
firmenmäßige Fertigung

Formular 7 EFB Abmeldung

**Vorlagebrief für das Finanzamt:**

Betreff: Familienbeihilfe – Abmeldung

Sehr geehrte/r Sachbearbeiter/in,

Herr/Frau ..... wird ab..... bei der Firma

.....  
probeweise ein Dienstverhältnis aufnehmen und wird dadurch (voraussichtlich)  
eigenes Einkommen über der beihilfenschädlichen Grenze beziehen.

Mit der Aufnahme der beruflichen Tätigkeit wird der Versuch unternommen, die  
beruflichen Integrationschancen des Herrn/Frau .....  
trotz behinderungsbedingter Leistungsminderung im Rahmen einer  
Arbeitsunterstützung zu fördern.

Mit dem zuständigen Familienministerium wurde folgende Vorgehensweise bei  
Arbeitsversuchen abgeklärt: Sollte der Arbeitsversuch scheitern und die angestrebte  
Integration nicht gelingen, wird ersucht, über den Antrag die Familienbeihilfe wieder  
zu gewähren.

-----  
Unterschrift Integrationsfachdienst